

## **Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/15 „Markt an der weimarischen Straße“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Stadtrat der Stadt Köllda in seiner Sitzung am 28.01.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Köllda hat am 28.01.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der als *Anlage 1* beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf die im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“ aufgeführten Grundstücke (*Anlage 2*).

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Köllda.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Kölleda, den 23.02.2015

  
Hoffmann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 26.02.2015

in Cölledaer Anzeiger 03/15

Unterschrift Schwan

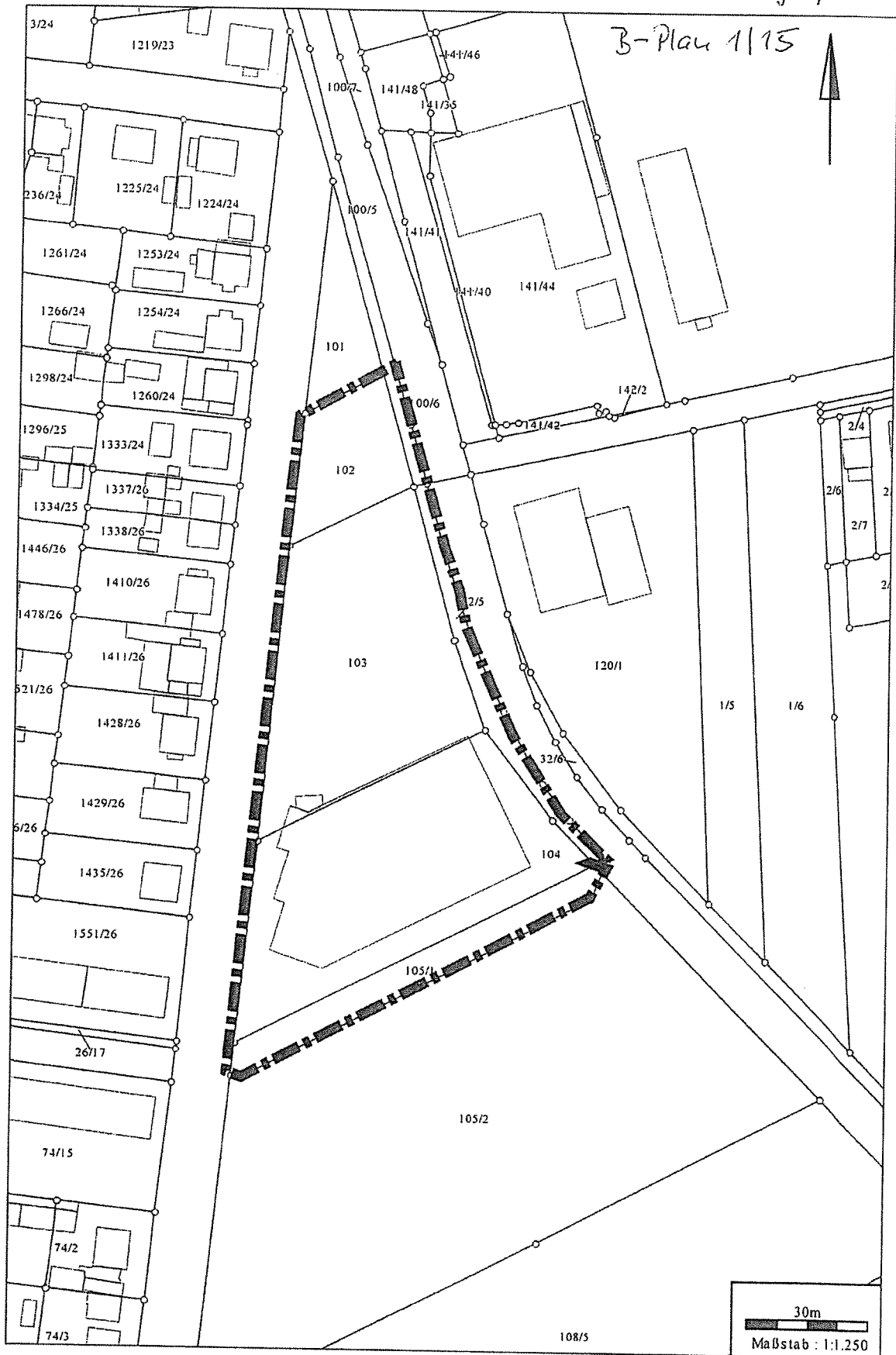
Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 15.10.2015

im Cölledaer Anzeiger 12/15

Unterschrift Schwan

# Anlage 1 Veränderungsspurre



## **Anlage 2**

**Geltungsbereich der Veränderungssperre im Geltungsbereich des  
in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes**

**1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“**

**Gemarkung Kölleda, Flur 7**

Flurstück 32/5

**Gemarkung Kölleda; Flur 8**

Flurstücke: 100/5 (teilweise); 102; 103; 104; 105/1;